

Mit dem 1. Dezember kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient.
die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d & W e l z h e i m. — Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht.
1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seisenfedereien u. s. w. muß in ganz feuerstichern gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von **Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist**, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, **Kämpfer, Schwefel, Harz** und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugsanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

Hanf und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.
4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von **Reibfeuerzeugen** anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. v. Mts., Amtsblatt Nro. 122 verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit **brennender Riech-, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife** etc. etc. in Ställen, Scheunen, — auch wenn die Scheumentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache, oder auf den Dachböden oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhausen visitiren, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Späne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das **Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen** darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die **Stalllaternen** sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuerstichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen, geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgeflechte geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die **Inhaber von Hanf- oder Bergreiben** haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der **Gebrauch von Spänen und Stecken** anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten **Schnapp- oder Blöcklenleuchter** sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen **Handwerkleute** zu befeisigen, welche mit **Holz** umgehen und **Späne** machen.

9) Zur **Nachzeit** ist alles **Dreschen, Flachs- und Hanfressen und Brechen**, sowie das **Strobschneiden in den Scheunen** bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaften, an das Scheunenthor besetzten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das **Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen** und das **Dörren des Holzes in den Oefen und Dienlöchern** verboten.

11) Das **Kochen der Wagenschmiere** und das **Verpichen und Brennen der Fässer** darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

12) **Hölzerne Fackeln** dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das **Schießen aus Gewehren** und **Abbrennen von Feuerwerk** ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe,

b) auf **Staats- und Nachbarschaftsstrassen** und in unmittelbaren Nähe derselben.

14) **Wirth** haben bei **Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten** u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen **zuverlässigen Mann aufzustellen**, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das **Waschen in den gewöhnlichen Küchen** ist nur insoferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen, oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Anwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzubalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brand-Versicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brand-Platz zuzutragen, um dem Erfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.
19) Sobald in einem Gebäude eine Feuersgefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsman oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Dienstboten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminsegen, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, sich strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokalfeuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfalligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dies geschehen, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Ueber die geschehene Verkündigung ist binnen 8 Tagen unter Anschluß eines Auszugs aus dem Schultheissenamts-Protokoll unfehlbar Nachweis hierher zu geben.

Den 27. November 1854.

Königl. Oberamt Gmünd. — Königl. Oberamt Belzheim.
Schemmel. Heinz.

G m ü n d — Bezirksarmen-Verein.

Ausschuss-Sitzung am

Montag den 4. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause.

Den 29. November 1854.

Vorstand: Oberamtmann **Schemmel.**

G m ü n d. Zehnt-Renten-Einzug auf den 1. Januar 1855.

Die zehntpflichtigen Gemeinden und Privaten werden hiemit an den rechtzeitigen Einzug der Zehntrenten auf den 1. Januar 1855 und an die Ablieferung derselben erinnert, um hieraus die Verzugszinsen nicht berechnen zu müssen, welche den Rentenkassieren, wie dieselben behaupten, so viele Mühe verursachen und mit Nachtheilen der Letzteren verbunden seien.

Den 28. November 1854.

Königl. Kameralamt.

G m ü n d.

Brodtage

für die nächsten 8 Tage wie seit-her, nämlich für

6 st weißes Brod 27 fr.

6 st schwarzes Brod 25 fr.

Gewicht eines Kreuzer-

Wecken 4 3/4 Loth.

Durchschnittspreis per 1 Simri

Kernen 2 fl. 46 fr.

Den 29. November 1854.

Stadtschultheissen-Amt.

Kohn.

Gesehen:

Königl. Oberamt.

Schemmel.

Belzheim.

Steckbrief.

Dem fünfzehnjährigen Friedrich Maier von Lorch ist ein Straf-Erkenntnis Königl. Kreis-Regierung wegen Rückfalls in die Landstreicherei u. c. zu eröffnen, sofort aber derselbe nach erstandener Strafe an das Königl. Oberamts-Gericht Weinsberg zu überliefern.

Da nun Maier mit unbekanntem Aufenthalte von Hause abwesend ist, so wird gebeten, auf diesen hienach signalisirten, ohne allen Zweifel zwecklos herumziehenden Burschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Den 25. November 1854.

Königl. Oberamt.

Heinz.

Signalement:

Alter: 15 Jahre; Größe: 5' 4";

Statur: mittlere; Gesichtsförm:

oval; Farbe: gesund; Haare:

schwarzbraun; Stirne: gewöhnlich;

Augbraunen: hell; Augen:

blau; Nase: proportionirt; Mund:

proportionirt; Wangen: halbvoll; Zähne: gut; Kinn: rund; Beine: gerade; besondere Kennzeichen: keine. Kleidung kann nicht angegeben werden.

Belzheim. Zurücknahme einer Aufforderung.

Der zur Aufenthalts-Anzeige öffentlich aufgeförderte Gottlieb Werner von Gebenweilergöhrn hat sich gestellt.

Den 27. November 1854.

Königl. Oberamt. **Heinz.**

G m ü n d.

Haber-Einkauf.

Für das hiesige Artillerie-Magazin kauft das Kameralamt ein Quantum **Habers** des diesjährigen Ertrags und nimmt hierauf Offerte an von 10 Scheffel aufwärts in den laufenden Preisen.

Die Einlieferung und Bezahlung kann sogleich geschehen.

Den 22. November 1854.

K. Kameralamt.

Riethammer.

G o t t e s z e l l.

Ueber die **Lieferung** des **Mehlbedarfs** für die hiesige Straf-Anstalt auf das Kalender-Jahr 1855 findet künftigen

Wittwoch, den 6. Dezbr. 1854,

Vormittags 10 Uhr,

auf der Kanzlei der unterzeichneten

Stelle, eine Abstreichs-Verhandlung statt.

Indem nun etwaige Liebhaber hiezu eingeladen werden, hat man anzufügen, daß der monatliche Bedarf an

Roggenmehl ca. — 120 Ctr.

weißem Mehl ca. — 70 Ctr.

betragen wird, und auswärtige Liebhaber sich über Prädicat und Vermögen auszuweisen haben.

K. Zuchthaus-Verwaltung.
Ober-Zustiz-Assessor
v. Entsch.

Rupperts hofen, Gerichts-Bezirks-Gaildorf. Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse des weild. Michael Kießling, Bauern von Rupperts hofen kommt dessen sämtliche Liegenschaft, bestehend in:

 einem zweiflochtigen Wohnhaus mit Scheuer

unter einem Dach;

einer Wagenhütte und einem besonders stehenden Backofen;

2/3 Mrgn. 20 Rthn. Garten;

28 1/2 Mrgn. 38 Rthn. Acker;

14 1/2 Mrgn. — Wiesen und

8 Mrgn. 28 Rthn. Wald;

zus. angeschl. für 3125 fl.

dem Antrage der Erben gemäß am

Wittwoch den 13. Dezbr. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Rupperts-

hofen im öffentlichen Aufstreich,

wozu die Liebhaber mit dem An-

fügen eingeladen werden, daß in-

dessen auch mit dem Pflager der

Erben Käufe unter der Hand ab-

geschlossen werden können.

Gschwend, 27. Nov. 1854.

Königl. Amts-Notariat.

Majer.

Stadt G m ü n d. Letzter Krautland-Verkauf.

Aus der Gantmasse des ver-

storbenen Obsthändlers Kandel werden nächsten

Freitag den 1. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

10,0 Rthn. Land in der Bleich

an der alten Stadtmauer, ne-

ben Feld-Nro. 368 u. 370,

zum zweiten- und letzten mal

im öffentlichen Aufstreich zum Ver-

kauf gebracht.

Den 23. November 1854.

Gemeinderath.

vd. Rathschreiber

Bichler.

Waldstetten. Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Joseph Stüb, Handelsmann dahier, wird am

Samstag den 16. Dezember,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im öffent-

lichen Aufstreich verkauft:

G e b ä u d e:

 ein zwei-

flochtiges

Wohnhaus

sammt

Scheuer und Stall unter ei-

nem Dach und Backofen dabei;

G ä r t e n:

25,2 Rthn. Baum-, Gras- und

Gemüse-Garten in der Kirch-

Gasse;

A c k e r:

2/3 Mrgn. 12,3 Rthn. auf der

Streng;

1 1/2 Mrgn. 40,1 Rthn. in Bron-

senröder;

2/3 Mrg. 19,0 Rth. im Stöck;

2/3 Mrgn. 37,7 Rthn. im Feh-

acker.
Willkürlich gebaute Acker:
2/3 Mrgn. 1,0 Rthn. im Mordio;

W i e s e n

auf der Markung Straßdorf:
1 Tagwerk auf der Hohenwiese,
wozu die Kaufs-Liebhaber auf
obigen Tag und Stunde, Auswär-
tige mit Prädikats- und Vermö-
gens-Zeugnissen versehen, einge-
laden werden.

Den 13. November 1854.

Gemeinderath.
vdt. Schultheiß
Barth.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Ein seidener Regenschirm
mit beinem Stiefel ist mir ab-
handen gekommen. Ich bitte den
Besitzer um Rückgabe.

E. Hahn, Stadtpfleger.

G ö p p i n g e n.

Zu verkaufen oder zu
verpachten.

Der Unterzeichnete ist gesonnen,

sein an der Hauptstraße und dem



Markt-Platz gelegenes
Wohnhaus, worauf bis-
her die Speise-Wirtschaft
und Metzgerei betrieben wurde, zu
verkaufen und ladet die Liebhaber
ein, dasselbe einzusehen und einen
Kauf mit ihm abzuschließen. Im
Fall, daß sich zum Kauf kein
Liebhaber zeigen sollte, bin ich

bereit, das ganze Haus zu ver-
pachten.

Auch befindet sich im Hofraum
ein Stall zu 3 — 4 Stück Vieh
und zur Aufbewahrung von 30
Centner Futter.

Den 27. November 1854.

Gottlieb Jaus, Metzger
hinter der Post.

Ihre Königl. Kaiserl. Hoheiten der Kronprinz und die
Kronprinzessin werden dem Vernehmen nach kommenden
Samstag Ihr neues Palais in der Königsstraße, nachdem dasselbe
feierlich eingeweiht sein wird, beziehen, und wird, wie man hört,
von Seiten hiesiger Bürgerschaft für diesen Abend ein solenner
Fackelzug veranstaltet werden, an welchem Gesang- und Musik-
Gesellschaften sich betheiligen und dem hochverehrten Fürstenpaar in
der neuen Wohnung ein Ständchen bringen werden. (W.C.)

(W.C.) Der Schwurgerichtshof zu Ludwigsburg verur-
theilt die ledige Katharine Dietel von Balingen wegen Ermor-
dung ihres 7/8 Jahre alten Kindes auf Grund des Wahrspruchs
der Geschwornen zum Tode. Es ist dies seit Wiedereinführung der
Todesstrafe das erste gegen eine weibliche Person gefällte Todes-Urtheil.

235. u. 236 Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

28. Nov. In der gestrigen Sitzung ist nur der einzige Artikel 7
des Ueberstiedlungsgesetzes erledigt worden und mußte auch noch die
heutige Sitzung, im Ganzen somit die 5. Sitzung zur erstmaligen
Berathung dieses nur 11 Artikel umfassenden Gesetzes verwendet
werden. Wenn es erlaubt ist, aus dieser langwierigen Geschäfts-
behandlung Schlüsse zu ziehen, so deuten sie eben nicht auf sonder-
liche Lust dem Lande Geld durch eine rasche Geschäfts erledigung
zu ersparen. Man sieht daraus aber auch zur Genüge, wie wohl
angebracht die Annahme des von der Regierung vorgelegten Ge-
setzesentwurfs wäre, der eine abgekürztere Form der Gesetzesberathun-
gen zum Gegenstand hat. — Der Art 7 lautet: den Bedingungen,
unter welchen einem Inländer nach Art. 18 — 20 des revidirten
Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 und Art. 17 des Ge-
setzes über die Verehelichungs- und Ueberstiedlungsbefugnisse der
Staatsgenossen vom 5. Mai 1852 die Aufnahme in das Bürger-
recht einer Gemeinde nicht verweigert werden darf, wird hinzuge-
fügt, daß der Aufzunehmende in dem seinem Aufnahmegesuch vor-
angegangenen 5 Jahren in der Gemeinde, in deren Bürgerrecht er
aufgenommen zu werden wünsche, seinen selbstständigen Wohnsitz
gehabt haben muß. Beide Kommissionen, die für innere Verwal-
tung und die volkswirtschaftliche, tragen auf Strich des Artikels
an, nur will die letztere die Bestimmung an dessen Stelle gesetzt,
„daß eine Verpflichtung der Gemeinden Ortsfremde unter gewissen
Voraussetzungen in das Bürgerrecht aufzunehmen, findet in Zu-
kunft nicht mehr Statt.“ Nach langer Debatte werden die An-
träge beider Kommissionen, der der volkswirtschaftlichen mit 46
gegen 39 und der andern mit 63 gegen 22 Stimmen verworfen und
der Regierungsentwurf angenommen. — Art. 8 bestimmt, daß An-
gehörige fremder Staaten gleich den Inländern in Betreff ihrer
Niederlassung zum Gewerbebetrieb in Württemberg zu behandeln
sind. Doch wird dies nur da geschehen, wo Reprocität gegen
Württembergers stattfindet. Letzere Bestimmung findet zwar einige
Anfechtung, der ganze Artikel wird aber nach dem Regierungsent-
wurf mit 53 gegen 29 Stimmen angenommen. Die Artikel 9 bis
11 beziehen sich nur auf die Geschäftsbehandlung bei Niederlassungs-
Gesuchen und werden gleichfalls nach dem Regierungsentwurf an-
genommen. Die Hauptabstimmung über das ganze Gesetz wird
morgen vorgenommen. (W.C.)

In Betreff des für morgen auf der Tagesordnung stehenden
Gesetzes über die Verhältnisse der Israeliten sind bereits mehrere
Eingaben an die Kammer gelangt. Im Publikum ist die Stim-
mung über freies Niederlassungsrecht für die Israeliten und Er-
weiterung ihrer Rechte denselben entschieden ungünstig.

(A. Allg. Z.) Wir erhalten aus Wien, Berlin und Frank-
furt zu gleicher Zeit bestimmte Notizen über die glücklich zu Stande
gebrachte Einigung zwischen Oesterreich und Preußen, wobei dem
Verhalten beider Cabinette gleich entschiedene Anerkennung gebührt,
indem beide dem großen Zweck jede kleinere Rücksicht zum Opfer

zu bringen Muth und edlen Entschluß genug hatten. Für Deutsch-
land ist das in dem noch fortwährenden Kampf einer gewonnenen
Entscheidungsschlacht gleich zu achten, vor der die auf Trennung
speculirenden Machinationen des Nordens, wie die perfiden Insti-
tutionen die gegen Oesterreich und mehr noch gegen Preußen von
der englisch-französischen Presse ausgehen, verstummen müssen. Wir
kommen übrigens auf diese Ansprüche der englischen Presse, die ko-
lossal erscheinen im Gegensatz der Leistungen der eigenen Streitkräfte,
alsbald des weitern zurück.

Berlin, 25. Nov. (D.B.) Der von Preußen aufge-
stellte Entwurf von Instructionen für den Bundestagsgesandten
besteht aus folgenden 5 Punkten: 1) Die vier Garantiepunkte
der Westmächte sollen als die Basis von Friedensunterhandlungen
festgehalten werden. Besonderes Gewicht soll auf die beiden ersten
gelegt werden als diejenigen, welche vorzugsweise den Interessen
Deutschlands entsprechen. 2) Der Bund soll Oesterreich seine Un-
terstützung garantiren, wenn entweder das Ländergebiet Oesterreichs
oder seine in den Donaufürstenthümern stehende Armee von den
Russen angegriffen werden sollte. 3) Es soll der Bund die Mili-
tärbereitschaft seiner Contingente für den Fall einer solchen Unter-
stützung bewerkstelligen. 4) Der Militärausschuß des Bundestags
soll den Auftrag erhalten, die betreffenden militärischen Einrichtungen
vorzunehmen, und 5) soll der politische Ausschuß des Bundestags
sich in dieser Beziehung mit den verschiedenen deutschen Regierungen
in Verbindung setzen. — Der Zusatzartikel zu dem Aprilvertrage,
welchen Preußen entworfen und in seiner letzten Note an das öster-
reichische Cabinet überschiebt hat, entspricht in seinem Inhalt ganz
diesem Instructionsentwurfe.

Paris, 23. Nov. (A. Allg. Z.) Detailirten Angaben des
Moniteur de la Flotte zufolge beträgt die französische
Marinemacht, die im Augenblick zum Truppen- und Materialtrans-
port nach der Krim benutzt werden kann, 77 Kriegsfahrzeuge, wo-
von 15 Linienschiffe und 62 Fregatten, Corvetten u. s. w. Da
ein zum Transport ausgeladenes Linienschiff 1800 bis 2000 Mann
fassen kann, so dürfte es hiernach ein leichtes sein, binnen ganz
kurzem 30 bis 40,000 Mann nebst allem Zugehör nach der Krim
zu schaffen. Die für eine Dampffahrt nach Sebastopol erforder-
liche Zeit schlägt der „Moniteur de la Flotte“ auf 10 bis 13
Tage an.

Aus Marseille wird vom 25. Novbr. von Constanti-
nopol telegraphisch gemeldet: Die Russen fahren zu Sebastopol,
mit Befestigung ihrer Häuser fort. Sie verbarricadirten die Straßen
hatten aber zwei Schiffbrücken über den Golf geschlagen, die ihnen
den Rückzug in die nördlichen Forts sichern. Die Ankunft von
40,000 Mann alliirter Truppen ist nun gewiß, sowie die Einschif-
fung von 10,000 Türken. Bei seinem Besuche beim franken Prin-
zen Napoleon drückte der Sultan seine Dankbarkeit für die ausge-
zeichneten Dienste der alliirten Truppen aus; auch versprach er,
die Reformen in seinem Reiche zu vervollständigen. Der russische
Major, welcher Befehl zur Ermordung der Verwundeten gegeben,
soll aufgeknapft worden sein.

Konstantinopel, 13. Nov. (A. Allg. Z.) Das allge-
meine Tagesgespräch bildet der große „Sieg bei Inzerman“, näm-
lich die Reihe von Gefechten, welche am 5. vor Sebastopol statt-
fanden und mit großem Menschenverlust auf beiden Seiten, aber
ohne entscheidenden Erfolg endeten. In diesem Augenblick dürften
die Russen außerhalb Sebastopol über ungefähr 80,000 Mann
zu verfügen haben; einer solchen Macht gegenüber konnten die
Verbündeten, selbst wenn sie wollten, an keine Einschiffung denken,
und es bleibt ihnen in der That nichts anderes übrig, als Sebas-
topol um jeden Preis zu nehmen, oder wenn dies nun einmal
nicht geht, sich in ihrer Stellung so stark zu verchanzen, daß sie
dieselbe gegen jede Uebermacht behaupten, und darin die von allen
Seiten herbeieilenden Verstärkungen erwarten können.

Konstantinopel, 14. Nov. (N. Allg. 3.) Man wirft sich hier mit Besorgniß die Frage auf, was der theuer bezahlte Sieg vom 5. Nov. den verbündeten Truppen nützt! Die Russen haben allerdings noch weit größere Verluste erlitten als die Verbündeten; sie wurden geschlagen und mußten sich zurückziehen. Sie gingen aber nur in ihre früheren Positionen zurück, und diese sind ganz nahe bei Balaklava und Sebastopol! Sie werden ihren Verlust ersetzen und die Angriffe wiederholen Tag für Tag, so oft als es möglich ist. Und die Allirten, können sie sich jeden Tag schlagen, jeden Tag siegen? Wenn ihre Zahl schmilzt, woher rasch genug wieder Ersatz? Es ist nicht mehr zu verkennen, man darf es nicht mehr verhehlen, die Lage der Allirten ist eine verzweifelte. Die Belagerung aufgeben und abziehen können sie bereits nicht mehr, ihre Wiedereinrichtung in Balaklava ist gegenwärtig schon unmöglich. Sie müssen bleiben und Sebastopol nehmen. Aber wenn sie es auch, d. h. die auf der Südseite liegende Stadt genommen haben, was dann? Sie werden dann in der ausgebrannten Stadt selbst von drei auf derselben Südseite gegen das Meer hin liegenden und noch keineswegs genommenen Forts beschossen werden, und von außen rückt ihnen dann die ganze immer mehr angewachsene russische Armee auf den Leib! Man sieht fast keine Möglichkeit der Rettung mehr.

(D. B.) Der Schles. Ztg. wird aus Wien geschrieben: Aus guter Quelle wird uns mitgetheilt, daß dem dasigen russischen Gesandten, Fürsten Gortschakoff, von Seite des kaiserlichen Cabinets gelegentlich einer Erörterung der orientalischen Frage die bestimmteste Erklärung gegeben worden ist, daß, wenn eine Verständigung zwischen Rußland und Oesterreich erreicht werden soll:

Oesterreich vor allem Gewißheit darüber haben müsse, ob Rußland auf das Protectorat über die Donaufürstenthümer und Serbien verzichte.

Diese Thatsache dürfte bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Situation einen zu beachtenden Anhaltspunkt darbieten.

Wien, 25. Nov. Aus zuverlässiger Quelle kann ich die höchst erfreuliche Mittheilung machen, daß der österreichische Instruktionenwurf nach Frankfurt von Preußen nun angenommen worden ist. Unsererseits hat man vorgestern den Zusatzartikel des Berliner Cabinets zum Schuz- und Truzbündnisse genehmigt, und so ist das große Werk der Einigung zwischen den beiden Festmächten und beziehungsweise Deutschland zu Stande gebracht. Auch von russischen neuen Mittheilungen ist in den diplomatischen Kreisen wiederholt die Rede. Man will jedoch keinen großen Werth auf solche Noten und Insunationen legen, denn Rußland sucht offenbar nur Zeit zu gewinnen und wirkte in diesem Sinne auch auf das preußische Cabinet. Oesterreich ist insbesondere nicht in der Lage, erst die Entscheidung von dem Gange der künftigen Ereignisse abzuwarten, da ihm jeder Tag Verzug Millionen kostet. Es muß daher noch einkerkel als andere Regierungen an den Frieden denken, und weil es dieß will, kann es auf verschiebende Vorschläge nicht eingehen und muß eine entschiedener Haltung einnehmen.

Nach Privatbriefen aus Hamburg wären hinsichtlich der Brodfrage doch tröstlichere Aussichten für diesen Winter vorhanden. Es werden nämlich in zwei Schreiben die Getreidespekulanten gewarnt, größere Aufkäufe zu machen, da ein Rückgang der Preise unvermeidlich sei, weil in den Seehäfen ungeheure Massen Getreides aufgespeichert liegen. — So hört man auch von Stuttgarter Fruchthändlern und Bäckern die tröstliche Versicherung, daß ein bedeutenderes Steigen der Fruchtpreise nicht zu befürchten stehe.

Neuestes.

Trief, Aufgegeben den 28. Nov. 9 Uhr 45 Min. Vorm. angekommen in Stuttgart den 29. Nov. 11 Uhr Vorm. (Wegen Unterbrechung Augsburg-Ulm und Lindau-Friedrichshafen verzögert.) Konstantinopel, 20. Nov. Bei dem Sturm vom 14. scheiterten 32 englische Transportschiffe. Die Schraubendampfer „Prince“ und „Seenympe“, ersterer mit Winterkleidern für die Armee, Baarschaften für dieselbe, sind mit der gesammten Mannschaft untergegangen. Die Dampfer „Donau“, „Brenta“, „Minna“, und das Linienschiff „Sanapareil“ haben fünf Fuß Wasser im Raum, der Linienschrauber „Agamemnon“ strandete, blieb jedoch flott. Der Räderdampfer „Samson“ verlor seine Maschine. „Retribution“ mußte alles Geschütz auswerfen. „Cambridge“ schwebte in großer Gefahr. Der Dampfer „Terrible“ legte seine Reise mühevoll zurück. Die Franzosen verloren die Linienschiffe „Henri quatre“ und „Plus-

ton.“ Ein türkisches Linienschiff verlor seine Masten. Das Feuer von Sebastopol ist beiderseits eingestellt. Die Belagerer sind in die Defensive übergegangen. Riprandi hat sich nach Bakischifaree zurückgezogen, ohne sich in weiteren Kampf einzulassen. Die Tschernajabruk wurde von den Russen gesprengt. Ein großer Theil der Flotte wird hier erwartet. „Balmy“ verlor das Steuerruder.

Balaklava wird stark verschanzt, 20,000 Franzosen, 10,000 Zelte sind angelangt, Ziegenfelle für Dächer, Bauholz für Hütten bestellt. Die Russen hatten wieder große Verstärkungen erhalten, gleich den Allirten. — Ein Brief aus Balaklava meldet: Die Krim fällt sich immer mehr und mehr mit russischen Soldaten. Sie kommen massenweise zu Wagen. Das ganze Corps von Odessa steht schon in der Halbinsel. Jeden Tag muß man neue Schlachten, wie die am 5. erwarten. Ist da eine Fortsetzung der Belagerung möglich? So fragt man auch schon überall im Lager der Allirten.

Privatbriefe aus dem Allirtenlager berichten, daß schon am 8. Nov. eine ungeheure Bresche in den Hauptfortifikationen geschlossen worden, daß das Fort du Mol fast gänzlich zerstört, daß die dritte Parallele bis 140 Metres vorgeschoben und daß man nur Verstärkungen erwartete, um zum Sturme zu schreiten.

Bartholomä, Oberamts Gmünd, den 24. Nov. 1854.

Bitte um milde Gaben.

Am Montag den 9. Oktober, Nachmittags halb 1 Uhr, brannte dahier ein Bauernhaus ab. Ein sechsjähriges, dem Abgebrannten nicht gehöriges Kind, machte mit Zündhölzchen ein „Feuerle.“ Dieses ergriff bei der dermaligen großen Dürre und einem ziemlich starken Wind so schnell das Strohdach eines nahe gelegenen Bauernhauses, daß bei dem großen Wassermangel eines Alportes eine Rettung unmöglich war. Nur das Vieh und das Hausgeräthe samt Betten und Kleider konnten, jedoch mit beträchtlicher Beschädigung, hinausgeschafft werden. Sämmtlicher Ertrag der heurigen guten Erndte ist in den Flammen aufgegangen und dadurch dem Besitzer, dessen Liegenschaft ohnehin verpfändet ist, ein Schaden von 2000 fl. entstanden. Ohne Nahrung für seine Familie, ohne Futter für sein Vieh (von welchem er noch das meiste zu verkaufen genöthigt war) und ohne Vermögen sieht er traurig dem kommenden Winter und der langen Zeit bis zur nächsten Erndte entgegen.

In diesem Haus wohnten auch zwei ledige arme Weibspersonen, deren sämmtliche Habseligkeiten (die Personen waren nicht zu Hause) bis auf etliche unbedeutende Stücke verbrannt sind.

Der Besitzer des abgebrannten Hauses war früher in der Württemberg. Mobilien-Versicherung, ist aber vor 5 Jahren wegen Strohdachs und häufig vorkommender Feuerbrünste ausgeschloffen worden. Er ist somit ohne sein Verschulden nicht versichert.

Das unterzeichnete gemeinschaftliche Amt bittet nun für die Verunglückten um Liebesgaben, und wird für deren gewissenhafte Verwendung und Veröffentlichung sorgen.

Zur Empfangnahme und Beforgung etwaiger milder Beiträge haben sich gütigst bereit erklärt die H. H. Ober-Präceptor Geiger und Rsm. J. B. Mayer in Gmünd.

Gesehen:
Königl. Oberamt Gmünd.
Schemmel.

Gem. Unteramt.
Pfarrer Wäschel.
Schultheiß Gößeke.

G m ü n d.

Bei dem Unterzeichneten sind nachstehende Unterstützungsgelder eingegangen:

A. Für die Hagelbeschädigten des Oberamts Schorndorf.
Von Heubach, Buch und Beuren, Collecte 9 fl. 32 fr. Hr. Fabrikant Erhard, sen., von Gmünd 1 fl. 36 fr. Täferrath, Collecte 4 fl. 30 fr. Lindach, desgleichen 2 fl. 11 fr. Degenfeld, desgleichen 3 fl.

B. Für die Hagelbeschädigten des Oberamts Welzheim.
Von C. R. B. in H. 3 fl.

C. Für Delmüller Traa in Leinzell.
Collecte von Göggingen 24 fl. 2 fr. Degenfeld, desgl. 2 fl. 54 fr. Dr. H. F. 1 fl. Herlikofen und Hussenhofen, Collecte 13 fl. 20 fr.

Unter herzlichem Danke Namens der Verunglückten ist zu Annahme weiterer Beiträge bereit.

Oberamtmann Schemmel.